

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK
Bundesamt für Umwelt

Versand an: bettina.kast@bafu.admin.ch

Winterthur, 30.04.2024

Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Fachverband vertritt Ökostrom Schweiz die Interessen der Betreiber von landwirtschaftlichen Biogasanlagen. Schweizweit sind rund 125 landwirtschaftliche Biogasanlagen in Betrieb. Die Anlagen zeichnen sich durch eine Vielzahl an Leistungen zum Nutzen der Allgemeinheit aus. Sie produzieren erneuerbares Gas (Biogas), welches als Brennstoff, Treibstoff oder zur Produktion von Strom und Wärme verwendet werden kann. Durch ihre zeitliche und saisonale Produktionsflexibilität stellen sie bedarfsgerecht Energie bereit und entlasten auf diese Weise das Stromnetz.

Zudem leisten landwirtschaftliche Biogasanlagen bereits heute einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz in der Landwirtschaft. Methanemissionen aus der Tierhaltung werden effektiv reduziert und energetisch genutzt. Die Hofdüngervergärung stellt die wichtigste messbare Klimaschutzmassnahme in der Landwirtschaft dar. Ökostrom Schweiz verfügt als Eigner und Entwickler von Klimaschutzprojekten und -programmen zur Emissionsverminderung im Inland über langjährige Expertise und bringt diese gerne in die Vernehmlassung ein.

Freiwillige Fahrpläne:

Berücksichtigung von Reduktionen aus bestehenden Klimaschutzprojekten

Ökostrom Schweiz befürwortet grundsätzlich das Bestreben des Bundesrates, dass Unternehmen über freiwillige Fahrpläne eigenverantwortlich Massnahmen zur Erreichung von Netto-Null Emissionen innerhalb der Wertschöpfungskette festlegen können. Die Anforderungen an die Massnahmen zur Zielerreichung sollten jedoch gewährleisten, dass Emissionsverminderungen aus bereits bestehenden Klimaschutzprojekten in die Fahrpläne integriert werden können.

Klimaschutzleistungen, die in der Wertschöpfungskette (Scope 1, Scope 2, Scope 3) eines Unternehmens/einer Branche erbracht und durch Bescheinigungen ausgewiesen werden, sollen bei Erwerb und Stilllegung der Bescheinigungen durch das Unternehmen/die Branche angerechnet werden können. Da über solche Projekte Emissionen innerhalb der Wertschöpfungskette vermindert werden, ist es nur konsequent, wenn die Reduktionsleistung ans Verminderungsziel anrechenbar ist.

Eine solche Lösung unterstützt bereits bestehende Klimaschutzprojekte, sodass deren Klimaschutzleistungen weiter erhalten bleiben. Werden Klimaschutzprojekte, die Bescheinigungen ausstellen, gänzlich von den Fahrplänen ausgeschlossen, führt das primär zu einer ineffizienten Neuallokation der finanziellen Mittel. Gelder fliessen aus aktiven, ausgereiften Projekten ab und die entsprechenden Reduktionsleistungen verebben. Das ist nicht zielführend hinsichtlich einer möglichst raschen Reduktion von Treibhausgasemissionen. Zudem werden «early mover», die seit Jahren Projekte entwickeln und Klimaschutzleistungen erbringen, durch eine solche Regelung erheblich benachteiligt.

Die Bescheinigungen müssen nach der Anrechnung vom Käufer im Verzeichnis stillgelegt werden. Damit ist eine Doppelzählung ausgeschlossen. Wird die Bescheinigung an ein anderes Unternehmen (ohne Verbindung zur Wertschöpfungskette) verkauft, darf die Reduktion nicht an den Fahrplan angerechnet werden, da die entsprechende Bescheinigung bereits stillgelegt ist. Vielmehr bieten die Bescheinigungen auch im Rahmen von SBTi eine Garantie für die Qualität der Reduktionsleistung. Diese Qualitätssicherung ist positiv und wichtig für die Glaubwürdigkeit der Kommunikation rund um SBTi etc. Ein gänzlicher Verzicht auf Verifizierungs- und Zertifizierungs-Prozesse wird langfristig das Vertrauen in die Zielerreichung untergraben.

Antrag

Artikel	Inhalt	Vorlage BR	Antrag ÖS	Begründung
Art. 8 Abs. 1	Weitere Anforderungen an Fahrpläne	<i>Die Beschaffung von Bescheinigungen gilt nur als Massnahme gemäss den Artikeln 5 und 6, wenn die Bescheinigungen für die Anwendung von NET ausgestellt wurden.</i>	<i>Die Beschaffung von Bescheinigungen gilt nur als Massnahme gemäss den Artikeln 5 und 6, wenn die Bescheinigungen in der Wertschöpfungskette des Beschaffers generiert oder für die Anwendung von NET ausgestellt wurden.</i>	Die Kriterien für die Beschaffung von Bescheinigungen sollen flexibilisiert werden, um vor- oder nachgelagerte Leistungen des Beschaffers bestmöglich zu integrieren. Ansonsten können Klimaschutzmaßnahmen, die von einem externen Projektträger in der Wertschöpfungskette eines Unternehmens oder einer Branche entwickelt und umgesetzt werden, nicht für die Fahrpläne genutzt werden, obwohl eine effektive Minderung von THG-Emissionen vorliegt.

Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen:

Pragmatische Ausgestaltung der Mindestanforderungen

Ökostrom Schweiz begrüsst die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen, damit die Marktdurchdringung beschleunigt wird. Zugleich bestehen hinsichtlich der Fördermechanismen und -anforderungen diverse offene Fragen. Das betrifft insbesondere die Differenzierung zwischen den verschiedenen Entwicklungsphasen von Massnahmen und die damit verbundenen jährlichen Verminderungsziele gemäss Anhang 2 Ziffer 1. Einige Fragestellungen sind untenstehend beispielhaft aufgeführt:

- Differenzierung zwischen den Entwicklungsphasen: Welche Technologien und Prozesse werden welcher Entwicklungsphase zugeordnet?* Gibt es eine öffentlich einsehbare Kategorisierung? Wie wird eine Massnahme kategorisiert, mit der CO₂ teilweise vermindert, teilweise gespeichert wird?
- Verminderungsziel: Muss das Verminderungsziel einer Massnahme bzw. eines Projekts bereits im ersten Jahr der Inbetriebnahme erreicht werden? (Manche Projekte benötigen ein paar Jahre Zeit, um «hochzufahren» und die angestrebte Reduktionsleistung zu erreichen.)
- Modalitäten bei Nichterfüllung des Verminderungsziels: Die Massnahmen müssen zu «voraussichtlichen» Verminderungen führen. Was geschieht, wenn die voraussichtlichen Verminderungsziele nicht erreicht werden? Wie / In welchem Umfang gehen allfällige Rückzahlungen vonstatten?

*Je nachdem, welcher Entwicklungsphase eine Massnahme zugeordnet wird, unterscheidet sich die Anforderung bezüglich Mindest-Verminderungsziel stark. Letzteres wiederum wirkt sich auf die Realisierbarkeit eines Projekts aus. Zur Veranschaulichung: Auf einer landwirtschaftlichen, gaseinspeisenden Biogasanlage können rund 1000 bis 2000 Tonnen biogenes CO₂ abgeschieden, gefasst und anschliessend verwendet oder gespeichert werden. Die Realisierbarkeit eines solchen Projekts darf unseres Erachtens nicht davon abhängen, ob es bspw. als Massnahme der Entwicklungsphase 5 (Verminderungsziel: 1000 Tonnen CO₂eq), der Entwicklungsphase 6 (Verminderungsziel: 5000 Tonnen CO₂eq) oder als Speichermassnahme (Mindestziel: 10'000 Tonnen CO₂eq) eingestuft wird. Die erforderlichen Mindestziele sind daher tiefer anzusetzen als im Verordnungsentwurf vorgesehen.

Obige Fragestellungen bzw. Ungewissheiten führen zu einer verminderten Planungssicherheit und schrecken Projektanten möglicherweise von einer Projektentwicklung und -umsetzung ab. Die Verordnung sollte dem durch pragmatische Anforderungen entgegenwirken. Ansonsten besteht die Gefahr, dass lediglich einzelne Grossprojekte die erforderlichen Mindest-Verminderungsziele mit Sicherheit erreichen können und umgesetzt werden. Das Potenzial vieler kleinerer Projekte würde nicht ausgeschöpft. Wie Ökostrom Schweiz seit Jahren beweist, kann auch durch ein Pooling von kleineren Klimaschutzprojekten ein gewichtiger Klimaschutzeffekt erzielt werden. Ein niederschwelliger Zugang zu den Fördermöglichkeiten im Rahmen des Klima- und Innovationsgesetzes stärkt die Innovationskraft solcher Projekte, sodass verschiedenste Technologien und Branchen einen Beitrag zur Erreichung des Netto-Null Ziels leisten können.

Antrag

Artikel	Inhalt	Vorlage BR	Antrag ÖS	Begründung
Anhang 2 Ziffer 1.3	Finanzhilfen auf Gesuch hin	<i>Massnahmen der Entwicklungsphase 6 [...] müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens 5000 Tonnen CO₂eq führen.</i>	<i>Massnahmen der Entwicklungsphase 6 [...] müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens 51000 Tonnen CO₂eq führen.</i>	Eine Vereinheitlichung der Mindest-Verminderungsziele (analog zu Ziffer 1.2) entschärft Ungewissheiten in der Projektplanung. Zugleich ermöglicht ein Verminderungs- bzw. Speicherziel von mind. 1000 Tonnen CO ₂ eq, dass auch kleinere innovative Projekte um Förderung ersuchen können.
Anhang 2 Ziffer 1.6	Finanzhilfen auf Gesuch hin	<i>Bei Massnahmen, die CO₂ speichern, müssen jährlich voraussichtlich mindestens 10000 Tonnen CO₂eq temporär oder dauerhaft gespeichert werden.</i>	<i>Bei Massnahmen, die CO₂ speichern, müssen jährlich voraussichtlich mindestens 10000 Tonnen CO₂eq temporär oder dauerhaft gespeichert werden.</i>	

Wir danken für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Erwägungen.

Freundliche Grüsse



Michael Müller
Präsident
T +41 79 698 74 50



Ronan Bourse
Vorsitzender der Geschäftsleitung
+ 41 79 913 20 43



Albert Meier
Bereichsleiter Politik und Beteiligungen
+41 79 745 03 35